

nung nach der Art beschaffen sein, daß sie die Gegenleistung des Verlegers, also Honorarzahlgung, Bervielfältigung und Verbreitung gefährdet. Mit Rücksicht hierauf ist auch für die Rechte des Autors, wegen Vermögensverschlechterung des Verlegers ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten, die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts von hoher Bedeutung, die ausspricht, daß unter Umständen nach Absicht der Parteien und nach der Natur des Vertrags ein Rücktrittsrecht wegen geänderter Umstände gegeben sein kann. Bei dem Verlagsvertrag wird dies aber ganz besonders oft angenommen werden können. Sobald in den Verhältnissen des Verlegers solche Verschiebungen eingetreten sind, daß gesagt werden darf, der Verfasser würde mit dem Verleger den Vertrag nicht abgeschlossen haben, wenn sie zur Zeit des Vertragschlusses schon bestanden hätten, wird nach Absicht der Parteien ein Rücktrittsrecht zu Gunsten des Verfassers gegeben sein, ohne daß die Frage, ob er zu der Vorleistung im eigentlichen Sinne verpflichtet ist oder nicht, hierbei noch in Betracht kommt. Der Gesichtspunkt, daß auch der Verlagsvertrag im Sinne von Treu und Glauben nach Maßgabe der Verkehrssitte auszulegen ist, führt in ungezwungener und ungekünstelter Weise zu diesem Ergebnis. Daher kann der Verfasser beispielsweise von dem Vertrage zurücktreten, wenn die Vermögensverhältnisse des Verlegers zwar keine wesentliche Verschlechterung, immerhin eine solche erfahren haben, daß die soeben bezeichnete Annahme nicht unberechtigt ist. Die Bedeutung dieses Rücktrittsrechts liegt, abgesehen von der Umgehung der zumeist nicht einfachen Beweislast in Ansehung der Voraussetzungen des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere darin, daß die Frage der Vorleistungspflicht vollständig ausgeschaltet wird.

Mainz.

Rechtsanwalt Dr. Fuld.

## Der Entwurf eines neuen amerikanischen Copyright-Gesetzes.

(Drucksache des Senats d. V. St. v. A. 59. Kongreß, 1. Session.)

Übersetzung des englischen Originals.

Im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika hat Mr. Pittredge den folgenden Gesetzentwurf eingebracht. (Der Entwurf wurde zweimal gelesen und dem Committee on Patents überwiesen):

Gesetz-Entwurf  
behufs Ergänzung und Festlegung der Bestimmungen  
über das Urheberrecht.

Inhalt:

Sektionen:

- 1—3. Wesen des Urheberrechts.
- 4—7. Gegenstände des Urheberrechts.
- 8. Wer kann das Urheberrecht erlangen?
- 9—17. Wie ist das Urheberrecht zu erwerben?
- 18—20. Dauer des Urheberrechts.
- 21—36. Schutz des Urheberrechts.
- 37—45. Übertragung des Urheberrechts.
- 46—60. Copyright-Amt
- 61—64. Verschiedenes

Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika möge beschließen:

**Sektion 1.** Daß das kraft nachfolgenden Gesetzes erlangte »Copyright« (Urheberrecht) die alleinige und ausschließliche Berechtigung umfassen soll:

- a) für die in Unterabteilung b) aufgeführten Zwecke

von irgend einem Werk oder einem Teil desselben, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Copyright (nachstehend ist dieses Wort meist mit Urheberrecht übersetzt) genießt, einen Abdruck anzufertigen, oder dasselbe abzukürzen, zu bearbeiten, oder ein solches Werk in eine andre Sprache oder Mundart zu übersetzen, oder irgend welche andre Umarbeitung damit vorzunehmen;

- b) ein Exemplar eines solchen Werks zu verkaufen, zu verteilen, auszustellen, oder zu verleihen, zum Verkauf auszubieten, oder zu diesem Zweck behufs Verbreitung, Ausstellung, oder Verleihung zu führen;

- c) irgend einen durch Urheberrecht geschützten Vortrag zu halten, eine Predigt, Ansprache oder ein ähnliches für den mündlichen Vortrag bestimmtes Erzeugnis öffentlich gegen Entschädigung vorzutragen oder dessen Vortrag zu gestatten;

- d) öffentlich ein durch Urheberrecht geschütztes dramatisches Werk vorzutragen oder aufzuführen, oder ein solches in einen Roman oder ein anderes dramatisches Werk umzuarbeiten;

- e) irgend ein durch Urheberrecht geschütztes nicht-dramatisches Werk zu dramatisieren und dasselbe durch Veröffentlichung oder Aufführung zur Kenntnis zu bringen;

- f) ein durch Urheberrecht geschütztes Musikwerk oder einen Teil desselben öffentlich vorzutragen oder ein solches Werk, oder dessen Melodie, behufs öffentlicher Aufführung oder für einen in der Unterabteilung b) erwähnten Zweck zu bearbeiten, in Musik zu setzen oder in irgend ein Notensystem zu übertragen;

- g) irgend eine Vorrichtung, einen Apparat anzufertigen, zu verkaufen, zu verteilen oder zu verleihen, der in irgend welcher Weise geeignet wäre, dem Ohr ein veröffentlichtes Werk ganz oder teilweise vorzuführen, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Urheberrecht geschützt ist, oder auch vermittelt einer solchen Vorrichtung oder eines solchen Apparats dem Ohr das ganze oder den wesentlichen Teil eines solchen Werkes öffentlich vorzuführen;

- h) einen Auszug, eine Umarbeitung oder Bearbeitung eines durch Urheberrecht geschützten Musikwerkes herzustellen.

**Sektion 2.** Daß in diesem Gesetz nichts so ausgelegt werden soll, daß es das Recht des Urhebers oder Besitzers eines nichtveröffentlichten Werkes vor dem bürgerlichen Gesetz oder dem Gericht aufhebt oder beschränkt, damit die Nachbildung, die Veröffentlichung oder der Gebrauch eines solchen nichtveröffentlichten Werkes ohne seine Einwilligung verhindert werde oder derselbe Schadenersatz dafür bekommen möge.

**Sektion 3.** Daß das durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehene Urheberrecht sich auf alle diesem Recht unterliegende Bestandteile des urheberrechtlich geschützten Werkes erstrecken und solche schützen soll, ebenso auf alle Neudrucke oder Exemplare eines solchen Werkes, welcher Form, Art oder Größe sie auch sein mögen, und auf den gesamten Inhalt desselben, der bereits das Urheberrecht genießt, aber ohne daß die Dauer dieses Rechts dadurch ausgedehnt wird.

**Sektion 4.** Daß die Werke, auf die das Urheberrecht unter diesem Gesetz erlangt werden kann, alle Werke eines Verfassers einschließen soll.

**Sektion 5.** Daß das Gesuch behufs Eintragung genau angeben soll, zu welcher der folgenden Gattungen das dem Schutz durch Urheberrecht vorgeschlagene Werk gehört:

- a) Bücher, einschließlich synthetischer und enzyklopädischer Werke, Adreßbücher, geographischer Lexika und anderer Sammelwerke, und neues in Neuauflagen enthaltenes Material, aber ausschließlich der in folgenden Unterabteilungen aufgeführten Werke:

- b) Zeitschriften, einschließlich Zeitungen;

- c) Mündliche Vorträge, Predigten, Ansprachen;